

Halter und Betreiber von Neben- u. Spezialfahrzeugen die Lieferung und Leistung auf der Infrastruktur der DB Netz AG gemäß Ril 931 erbringen

06.06.2019

## Rundschreiben zu Statusanzeigen und Arbeitsbeleuchtung gem. Ril 931.0001 10(6)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Überarbeitung der Richtlinie 931 im Dezember 2017 wurden Einschränkungen zur Farbgebung von Statusanzeigen und Arbeitsbeleuchtungen eingeführt.

Unter dem Abschnitt 931.0001 10(6) findet sich folgende Formulierung:

*„Außen angebrachte Beleuchtungselemente und Anzeigen an Nebenfahrzeugen sind so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit Signalen der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) und mit Sonderechten/ Sondersignalen von Einsatzfahrzeugen ausgeschlossen ist. Ausgenommen hiervon sind Einsatzfahrzeuge selbst.“*

Aufgrund erhöhter Anfragen ist folgendes zu beachten. Statusanzeigen und Arbeitsbeleuchtungen müssen verwechslungssicher in Bezug zu Sondersignalen (z.B. Farbe Blau) und zur Eisenbahn-Signalordnung (z.B. Farbe Rot, Gelb, Grün) gestaltet sein. Sollten genannte Farben für Statusanzeigen und Arbeitsbeleuchtungen eingesetzt werden, muss die Positionierung und Abstrahlung durch den Fahrzeughalter, Fahrzeughersteller oder durch das EVU mit einer Risikobeurteilung bewertet werden, wobei Farbgebung, Positionierung und Abstrahlung in den Gleisbereich bezüglich der Eisenbahn-Signalordnung zu betrachten ist. Sollte einer der zuvor genannte Farben bei der wiederkehrenden Fahrzeugprüfung gem. Ril 931 festgestellt werden, muss der Kunde den festgestellten geringen Mangel (Arbeitsgenehmigung oder Freigabe zum Arbeiten wird mit Mangel erteilt) im Nachgang der Prüforganisation schriftlich anzeigen. Diese Regelung gilt für Neu- u. Bestandsfahrzeug.

Mit freundlichen Grüßen  
DB Netz AG

i. V.

Ronny Derlat

i. A.

Philipp Tosch